

## Familien-Begräbnisplätze

Geschäftszimmer der Friedhofsverwaltung: Spohrstraße 10 (Pfarrhaus).  
Rassenstunden von  $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 1 Uhr vormittags. 1047.

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an die Friedhofs-Inspektion 483. Geschäftszimmer derselben Tannenheider Weg, gegenüber der Karolinenstraße. Dienststunden nur Wochentags, im Sommer von 9—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Überweisung von je 2 Gräbern sind je nach Lage der Plätze 320—600 M. an die Friedhofskasse zu entrichten.

Wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz für die betreffende Familie erhalten werden soll, dann ist der Betrag zu entrichten, der zur Zeit der Erneuerung für einen neu zu erwerbenden Familienplatz gleicher Größe auf der betreffenden Abteilung zu zahlen ist.

Das Beerdigungsrecht steht dem Erwerber für sich, seinen Ehegatten, seine Eltern, Voreltern und Schwiegereltern und seine Abkömmlinge nebst ihren Ehegatten zu. Die Beerdigung anderer Per-

sonen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofs-Verwaltung. Unverehelichte und verwitwete, einen gemeinsamen Haushalt führende Geschwister können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gemeinsam einen Familien-Begräbnisplatz erwerben.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwehungszeit (für Erwachsene 25 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht.

Denkmäler, Randsteine und Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofs-Verwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt. Alle Anträge, auch in Bezug auf die gärtnerische Instandsetzung und Pflege, sind an die Friedhofsinspektion zu richten. Jede gewünschte Auskunft ebenfalls dort.

## Polizei-Berordnungen

### Betreffend das Meldewesen in der Stadt Cassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 1 des Reichsgesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Geldstrafe und Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1604) wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer seinen Wohnsitz, seinen dauernden Aufenthalt oder einen vorübergehenden Aufenthalt von mehr als 4 Wochen in der Stadt Cassel aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge, beim Nachweis besonderer Hinderungsgründe aber innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Abzuge, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Abmeldebescheinigen (1. und 2. Ausfertigung nebst Bordruck für die Abmeldebescheinigung) abzumelden und hierbei den Ort, in dem er seinen neuen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen wird, anzugeben.

Für die Abmeldung sind Bordrucke nach dem Muster A auf hellrosa Papier zu verwenden.

Aber die Abmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Cassel seinen Wohnsitz, seinen dauernden Aufenthalt oder einen vorübergehenden Aufenthalt von länger als 4 Wochen nimmt, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzug sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldebescheinigen (1. und 2. Ausfertigung) anzumelden.

Für die Anmeldung sind Bordrucke nach dem Muster B auf hellblauem Papier zu verwenden.

Aber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt. In diesem Falle muß auch der Bordruck für die Anmeldebescheinigung, welcher der ersten Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 3. Für Ausländer (ausländische Saisonarbeiter) sind außerdem die Bestimmungen der Bezirkspolizeiverordnung über die Meldepflicht der Ausländer vom 19. Juni 1920 (Amtsbl. S. 193) maßgebend.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Cassels wechselt, ist verpflichtet, dies binnen drei Tagen schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldebescheinigen (1. und 2. Ausfertigung) bei der Dienststelle des Polizeireviers anzumelden, in dessen Bezirk die neue Wohnung liegt. Für diese Anmeldung sind Bordrucke nach dem Muster C auf weißem Papier zu verwenden.

Aber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.

In diesem Falle muß auch der Bordruck für die Anmeldebescheinigung, welcher der ersten Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 5. Auf einem Bordruck dürfen nur einzeln stehende Personen oder der Ehemann mit Ehefrau und Kindern gemeldet werden. Sind außerdem Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte des Haushaltvorstandes, Dienstboten und andere Hausgenossen zu melden, so müssen für diese Personen einzeln besondere Bordrucke ausgefüllt werden.

Die Beschaffung der Bordrucke liegt dem Meldepflichtigen ob.

§ 6. Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die daselbst aufgeführten Meldepflichtigen als Mieter, Schlafgänger, Hausangestellte, Gesellen, Lehrlinge, Pensionäre, Hausgenossen oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, sofern sie sich nicht den Nachweis verschafft haben, daß die Meldung bereits erfolgt ist.

Gewerbmäßige Zimmervermieter und Schlafstellenhalter sind außerdem verpflichtet, ihrerseits diejenigen Personen, welche bei ihnen als Mieter oder Schlafgänger auch nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, nach Maßgabe der §§ 2 oder 4 anzumelden.

§ 7. Gast- und Herbergwirte haben ein Fremdenbuch nach dem Muster D zu führen, dasselbe jedem bei ihnen einkehrenden Fremden alsbald nach der Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung zu achten.

Sie haben täglich bis 8.30 Uhr morgens die bei ihnen innerhalb der vorausgegangenen 24 Stunden eingekehrten Fremden durch abschriftlichen Auszug ihres Fremdenbuches bei dem zuständigen Polizeirevier anzumelden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 300 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1922 in Kraft.

### Ziehzeiten und Verpflichtungen der Mieter etc.

(Polizeiverordnung für die Stadt Cassel vom 25. September 1890 (Gesetz v. Juni 1890 — G. S. 177 u. Art. 93 E. G. z. B. G. B.))

Wenn im Wohnungsmietvertrage als Anfangs- oder Endtermin Ostern, Johanni, Michaelis oder Weihnachten angegeben ist, so sollen unter diesen Ausdrücken jederzeit der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar verstanden werden, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich anders bestimmt. Für die Räumung von Wohnungen ist eine dreitägige Frist bestimmt, auf welche jedoch Sonn- und Festtage nicht in Anrechnung kommen. Ist die Räumung der Wohnung am zweiten Tage nicht bewirkt, so ist der Abziehende verpflichtet, dem neuen Mieter am dritten Tage und zwar schon vormittags von 8 Uhr ab die Hälfte der gemieteten Räume zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 535 ff. des B. G. B., des R. M. Sch. G. vom 1. 6. 1923 und das R. M. G. v. 24. 3. 1922.

Hiernach gelten folgende Grundsätze:

1. Die Kündigung kann nur der Mieter aussprechen. Wenn diese vierteljährlich vereinbart ist, nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres, sie hat spätestens am 3. Werktag (also